

SaaS-Bereitstellungsvertrag Vertrags-Nr.: [...]

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – **OZG**) werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden **Online-Dienst**).

Ganz im Sinne des sog. EfA-Prinzips („Einer für Alle / Viele“) stellt beim Marktplatz der govdigital eG (**govdigital**) ein öffentlicher Auftraggeber (**Bereitsteller**) den Online-Dienst selbst oder durch einen IT-Dienstleister (**IT-DL**) zentral zur Mit- / Nachnutzung zur Verfügung. Die Nachnutzung durch einen an der Nachnutzung interessierten, sich anschließenden öffentlichen Auftraggeber (**Nachnutzer**) ist, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, durch Anschluss an den Online-Dienst möglich.

Die Nachnutzung der Online-Dienste per Software as a Service (**SaaS**) erfolgt auf die Weise, dass ein Bereitsteller anhand des SaaS-Bereitstellungsvertrages (**SaaS-Bereitstellungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS- Bereitstellungsvertrag (**SaaS-Bereitstellungs-AGB**) die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-DL entwickelten Online-Dienst govdigital und das Recht zur Weitergabe dieser Nutzungsrechte an Nachnutzer und sonstige berechtigte Dritte einräumt. Zur Nachnutzung dieses Online-Dienstes schließt ein Nachnutzer mit govdigital den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungs-AGB**). Im Rahmen der Realisierung der Nachnutzung wird Nachnutzer über den von Bereitsteller beauftragten IT-DL an den Online-Dienst angeschlossen.

Sollten über den Marktplatz für EfA-Leistungen mehrere Leistungsschlüssel und / oder OZG-ID ausgewählt worden sein, sind auch die Vertragsbestandteile so zu lesen, dass sie sich auf die Gesamtheit der Online-Dienste beziehen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen Bereitsteller und govdigital einerseits sowie zwischen govdigital und Nachnutzer andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von Bereitsteller beauftragten IT-DL und Nachnutzer sinnvoll und notwendig ist.

govdigital eG

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Vorstand

Martin Schallbruch (Vorsitzender)
Rudolf Schleyer, Torsten KoB

Aufsichtsrat

William Schmitt
(Vorsitzender)

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg GnR 912 B
USt.-IdNr. DE330251685

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Bestandteile des SaaS-Bereitstellungsvertrages	3
1.1. Vertragsgegenstand	3
1.2. Vertragsbestandteile	3
2. Inhalt der vereinbarten Leistungen	4
2.1. Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen ...	5
2.2. Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages	
3. Verfügbarkeit.....	5
4. Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten	5
4.1. Servicezeiten	5
4.2. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	5
4.3. Servicestelle des IT-DL	6
4.4. Störungsmeldung	6
5. Entgelt	6
6. Ansprechpersonen / Ansprechstelle von Bereitsteller:	6
7. IT-DL.....	6
8. Abweichende Haftungsregelung	6
9. Abweichende Kündigungsregelung	7

Zwischen

[Bezeichnung des Bereitstellers]
[Adresse]

— im Folgenden „Bereitsteller“ genannt —

und

govdigital eG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

— im Folgenden „govdigital“ genannt —

— im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand und Bestandteile des SaaS-Bereitstellungsvertrages

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des SaaS-Bereitstellungsvertrages sind die im Folgenden vereinbarten Leistungen. Hierzu zählen die Einstellung der Leistungsbeschreibung des Online-Dienstes

[Name des Online-Dienstes]

(nachfolgend auch **Online-Dienst** genannt) von Bereitsteller in den Marktplatz für EfA-Leistungen der govdigital sowie die Ermöglichung der Nachnutzung dieses Online-Dienstes durch Bereitsteller durch Bereitstellung als SaaS an die Nachnutzer.

Der Online-Dienst erstreckt sich auf folgende zugeordnete Leistungen:

Bezeichnung	Leistungsschlüssel	Typ	Themenfeld	Lebens- / Geschäftslage	OZG-Leistung	OZG-ID
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

1.2. Vertragsbestandteile

Der SaaS-Bereitstellungsvertrag besteht aus den nachfolgenden **Bestandteilen**:

- (I.) **Vertragliche Regelungen** zu den Service-Level-Agreements, Entgelt, zur Haftung und / oder Kündigung, die bei Angebotsabgabe in der strukturierten Datenerfassung im Marktplatz für EfA-Leistungen eingetragen und **abweichend von den AGB** vereinbart worden sind (vgl. Nummer 3 bis 9 des SaaS-Bereitstellungsvertrags),

[Datum, Uhrzeit Vertragsschluss Bereitstellungsvertrag]

(II.) das jeweils zwischen Bereitsteller und Nachnutzer abgestimmte **Abstimmungsschreiben** gemäß Ziffer 3.2.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB (Wird jeweils mit Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages als Anlage Vertragsbestandteil dieses Vertrags. Die Abstimmungsschreiben werden im Marktplatz für EfA-Leistungen automatisch der digitalen Vertragsmappe hinzugefügt),

(III.) die auf den Online-Dienst bezogene **Leistungsbeschreibung** in der jeweils gültigen Fassung

[Datum, Uhrzeit und Dateibezeichnung für jede Anlage]

sowie

(IV.) Die allgemeinen Vertragsbedingungen (SaaS-Bereitstellungs-AGB) in der bei Abschluss geltenden Fassung entsprechend der Vertragsversion. Die jeweils gültigen SaaS-Bereitstellungs-AGB stehen unter <https://marktplatz.govdigital.de> zur Einsichtnahme bereit.

Die Vertragsbestandteile gelten in der aufgeführten Rangfolge. Wird ein Gremium zur kooperativen Steuerung des Online-Dienstes (z. B. Steuerungskreis) für den Online-Dienst etabliert, gelten dessen Beschlüsse im Rang an erster Stelle (I.) und die anderen o.g. Vertragsbestandteile nachfolgend in der aufgeführten Rangfolge, wenn dies so im Abstimmungsschreiben vereinbart worden ist.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in referenzierten Dokumenten bzw. den sonstigen von Bereitsteller beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den SaaS-Bereitstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den SaaS-Bereitstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit im SaaS-Bereitstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, und soweit nicht anders angegeben.

Hinsichtlich verwendeter Abkürzungen gilt das Abkürzungsverzeichnis der SaaS-Bereitstellungs-AGB.

Beschlüsse der Abteilungsleiter-Runde oder des IT-Planungsrates können vertragliche Anpassungen erforderlich machen. Dies gilt auch für Entscheidungen und Festlegungen durch diese Gremien bestimmte Stellen. Hierüber verständigen sich die Vertragsparteien zeitnah nach einem entsprechenden Beschluss.

2. Inhalt der vereinbarten Leistungen

Bereitsteller erbringt für govdigital folgende Leistungen:

2.1. Art und Umfang der Leistungen unabhängig vom Abschluss von SaaS-Nachnutzungsverträgen

Mit Abschluss dieses SaaS-Bereitstellungsvertrages entstehen zwischen den Vertragsparteien die in diesem SaaS-Bereitstellungsvertrag, insbesondere in Ziffer 3 SaaS-Bereitstellungs-AGB, genannten Leistungspflichten.

2.2. Art und Umfang der Leistungen bei Abschluss und für die Laufzeit eines SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Abschluss eines SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen govdigital und Nachnutzer entstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab dem vereinbarten Betriebsbeginn bis zur Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages die in diesem SaaS-Bereitstellungsvertrag, insbesondere in dem entsprechenden Abstimmungsschreiben sowie in Ziffer 4 SaaS-Bereitstellungs-AGB, genannten Leistungspflichten von Bereitsteller gegenüber govdigital.

3. Verfügbarkeit

- Abweichend von Ziffer 4.2.1 SaaS-Bereitstellungs-AGB beträgt die Verfügbarkeit des Online-Dienstes **[Wert größer 95 %]** im **[Jahresdurchschnitt / Monatsdurchschnitt]**.

4. Service-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

4.1. Servicezeiten

- Abweichend von Ziffer 4.3.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB werden über die Kern-Servicezeiten hinaus folgende Zeiträume zusätzlich angeboten:

Uhrzeit	An Arbeitstagen Mo – Do	An Arbeitstagen Freitag	An Samstag	An Sonntagen	An Feiertagen laut Ziffer 4.3.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB
von	[Beginn]	[Beginn]	[Beginn]	[Beginn]	[Beginn]
bis	[Ende]	[Ende]	[Ende]	[Ende]	[Ende]

4.2. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- Es gelten folgende von Ziffer 4.3.5 SaaS-Bereitstellungs-AGB abweichend angegebene Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten; im Übrigen gilt der Mindeststandard der Ziffer 4.3.5 SaaS-Bereitstellungs-AGB:

Klasse (Störungsklassen gemäß Ziffer 4.3.1 SaaS-Bereitstellungs-AGB)	Reaktionszeit in Stunden	Wiederherstellungszeit in Stunden

Betriebsverhindernde Störung	[Stunden] Stunden	[Stunden] Stunden
Betriebsbehindernde Störung	[Stunden] Stunden	[Stunden] Stunden
Leichte Störung	[Stunden] Stunden	[Stunden] Stunden

4.3. Servicestelle des IT-DL

Servicestelle des IT-DL:

[Bezeichnung der Servicestelle des IT-DL mit Kontaktdaten]

4.4. Störungsmeldung

Abweichend von Ziffer 4.3.3 Bereitstellungs-AGB soll die Meldung einer Störung des Online-Dienstes an die Servicestelle des IT-DL wie folgt erfolgen: [...]

5. Entgelt

Wird ein SaaS-Nachnutzungsvertrag zwischen govdigital und Nachnutzer über die Nachnutzung des Online-Dienstes geschlossen (vgl. Nummer 2.2 SaaS-Bereitstellungsvertrag), zahlt govdigital an Bereitsteller für den Betrieb des Online-Dienstes und die anderen in diesem SaaS-Einstellungsvertrag bestimmten Leistungen das im Abstimmungsschreiben bestimmte Entgelt.

Für den Abstimmungsprozess über die Nachnutzungs-Interessebekundung von Nachnutzer und über das Abstimmungsschreiben von Bereitsteller (vgl. Ziffer 3.2 SaaS-Bereitstellungs-AGB) fällt kein Entgelt an.

Im Übrigen wird auf die Regelung zum Entgelt in Ziffer 4.6 Bereitstellungs-AGB verwiesen.

6. Ansprechpersonen / Ansprechstelle von Bereitsteller:

Name / Stelle: [...]
 Adresse: [...]
 Abteilung: [...]
 Telefon: [...]
 E-Mail: [...]

7. IT-DL

Bereitsteller ist berechtigt, für die von ihm zu erbringenden Leistungen folgende IT-DL einzusetzen:
 [Bezeichnung des IT-DL mit Kontaktdaten]

8. Abweichende Haftungsregelung

- Abweichend von Ziffer 8 SaaS-Bereitstellungs-AGB gilt folgende Haftungsbeschränkung:

9. Abweichende Kündigungsregelung

Der Bereitsteller verpflichtet sich, bei Festlegung einer zu Ziffer 11.1 SaaS-Bereitstellungs-AGB abweichenden Kündigungsfrist, den Nachnutzer im Abstimmungsschreiben darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass im Rechtsverhältnis govdigital Nachnutzer diese Frist einen Monat kürzer ist.

- Abweichend von Ziffer 11.1 SaaS-Bereitstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist Monate zum Ablauf eines Kalenderjahres.

Dieser Vertrag dient der Dokumentation und ist ohne Unterschrift gültig.